

Bloß nicht die Schadenstelle aufräumen

Erfahrungen aus 25 Jahren Schadenmanagement zeigen einen veränderten Umgang mit Großbränden

Elmar Sittner

Der ehemalige VDVM-Präsident Peter Wesselhoeft hat bereits 2012 ein kritisches Statement zur Regulierungspraxis bei Großschäden abgegeben.¹ Im Kern ging und geht es darum, dass nicht nur in Einzelfällen, sondern zunehmend häufig Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer entstehen. Die früher vorherrschende Großzügigkeit, bei der Versicherer gerade im Schadenfall versucht haben, deutlich zu machen, welchen Nutzen sie für die versicherungsnehmende Wirtschaft in solchen Notlagen haben, ist zwar nicht gänzlich verschwunden, aber erheblich seltener geworden.

Was ist der Auslöser dieser Entwicklung? Versicherungs makler und Berater weisen oft mit Stolz darauf hin, dass sie als Versicherungseinkäufer des Kunden für entsprechenden Wettbewerb sorgen und damit zu niedrigen Prämien beitragen. Sehr große Versicherungsnehmer sind mit Hilfe eigener Abteilungen oder Inhousebrokern selbst in der Lage, die Märkte entsprechend zu nutzen. Die Folge war ein jahrzehntelanger Rückgang der Versicherungsprämien, insbesondere in der industriellen Sachversicherung, aber auch in anderen Sparten. Seit einigen Jahren nun gehen auch die Kapitalerträge stetig zurück, bis hin zu der derzeitigen Situation, dass die Versicherer sogar noch eine „Aufbewahrungsbüher“ für die Anlage von Geld entrichten müssen. Hinzu kommen die Solvency-II-Anforderungen, die fast schon eine Verpflichtung zur Profitabilität mit sich bringen. In dieser Situation ist jeder Versicherer also einerseits gezwungen, seine Kosten des Geschäftsbetriebes zu überprüfen und andererseits die weitere Hauptausgabenposition, nämlich die Schadenzahlungen, zu mindern.

Erfordernisse nach Sparte und Schadenart beachten

Unter Schadenmanagement verstehe ich die Einleitung, Organisation und Überwachung sämtlicher Prozesse und Maßnahmen, die nach Schadeneintritt erforderlich sind, bis hin zum endgültigen Abschluss des Schadenfalles. Dies ist eine verengte Sicht, die sich also auf die reine versicherungstechnische und versicherungsrechtliche Abwicklung eines Schadens bezieht. Selbstverständlich können nach versicherungsmäßigem Abschluss eines solchen Schadens immer noch Maßnahmen

erforderlich sein, den tatsächlichen Schaden zu beseitigen. Ein Schaden wird tatsächlich erst dann vollständig beendet sein, wenn der Normalbetrieb gänzlich wiederhergestellt ist. Auch sei hier angemerkt, dass ein erweiterter Blick auf das Schadenmanagement die Aussage erlaubt, dass dieses schon vor Abschluss des Versicherungsvertrages, nämlich bei seiner Konzeption, anfängt. All die Prozesse, sei es die sorgfältige Analyse der Risiken, die darauf folgende Konzeption des benötigten Versicherungsschutzes, die Aushandlung des bestmöglichen Bedingungswerkes sowie die nach Vertragsschluss stattfindende Überwachung der Einhaltung der wesentlichen Obliegenheiten, sind Maßnahmen, die im weitesten Sinne auch schon zum Schadenmanagement (Prävention) zu rechnen sind, wenngleich der Schaden noch gar nicht eingetreten ist. Daher fasse ich das Obliegenheits- und Schadenmanagement in aller Regel auch zusammen.²

Das Schadenmanagement, z.B. bei einer großen Kfz-Flotte, wird naturgemäß andere Schwerpunkte aufweisen als das Schadenmanagement in der Betriebs-Haftpflichtversicherung. Dies unterscheidet sich wieder wesentlich von den Financial Lines-Sparten, wie z.B. der Vertrauensschadenversicherung, der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung oder aber (bei kommunalen Unternehmen) der Vermögenseigenschadenversicherung.

Schadenmanagement in den Financial Lines-Sparten erfordert ein hohes Maß an Spartenkenntnis und fundierte versicherungsrechtliche Kenntnisse. Gerade in diesem Bereich können Kunden, die nicht über eigenes Fachpersonal im Versicherungsbereich verfügen, einen Schadenfall in der D&O-Versicherung oft nicht präzise von einem Schadenfall in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung oder aber der Vertrauensschadenversicherung unterscheiden. Nicht selten wird ein Schaden daher versehentlich einem nicht zuständigen Versicherer gemeldet. Darin kann schon ein Verstoß gegen die Obliegenheit der unverzüglichen Schadenmeldung liegen. Mancher Kunde oder Vermittler meldet daher einen Schaden lieber allen, auch nur im Entferntesten in Frage kommenden Versicherern. Auch dies ist jedoch kein probates Mittel, denn Versicherer, die mit einem Schaden oder Drohschaden nach sorgfältiger erster Prüfung nichts

zu tun haben können, sollte man nicht durch ständige vorsorgliche Meldungen irgendwelcher Sachverhalte verunsichern.

In der D&O-Versicherung hat die Praxis der letzten Jahre gezeigt, dass den Möglichkeiten der steuernden Einflussnahme, z.B. der Versicherungsmakler auf die Versicherer, relativ enge Grenzen gesetzt sind. Bei Großschäden spielt sich das Geschehen oftmals relativ schnell zwischen Anwälten ab. Allerdings kann ein mit der D&O-Versicherung vertrauter Berater im Vorfeld versuchen, die gängigen Fehler, z.B. bei der Aufbereitung des Sachverhaltes, zu vermeiden. Auch kann er versuchen, mehrere möglicherweise betroffene versicherte Personen davon abzuhalten, jeder einen eigenen (und dann oft mit Fragen der D&O-Versicherung nicht vertrauten) Rechtsanwalt zu beauftragen.

Versicherungsnehmer muss häufig Sachverständigenaussagen entkräften

Die Beauftragung von Anwälten, die in diesem Spezialthema nicht sattelfest sind, hat sich naturgemäß noch niemals als empfehlenswert erwiesen. Die Spezialisten in diesem Bereich sind bekannt, und einer davon sollte im Zweifel auch mandatiert werden. Insbesondere in Policen, in denen Anwaltskosten auf die Deckungssumme angerechnet werden, kann es natürlich von deutlichem Vorteil sein, wenn sich die betroffenen versicherten Personen auf einen Anwalt einigen. Das Ganze geht natürlich dann nicht, wenn widerstreitende Interessen bei den versicherten Personen vorliegen.

Das bei Weitem spannendste Feld des Schadenmanagements ergibt sich jedoch in der Sachversicherung, zu denen ich auch die Technischen Versicherungen zähle. Aufgrund der Größe der Schäden und der Struktur der Policen mit ihren Obliegenheiten bietet das größte Potenzial dort immer noch die Feuerversicherung. Im Rahmen der Technischen Versicherungen können in Kraftwerken solche Schäden natürlich auch mehrere Mio. Euro kosten, wird der „normale“ Schaden hier entweder im 5- oder im 6-stelligen Bereich liegen, also für viele per Definition noch gar keinen Großschaden darstellen.

Auch und gerade bei solchen Schäden, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit und vergleichsweise geringen Schadenhöhen auftreten, hat es sich gezeigt, dass Versicherer so-

fort einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens beauftragen. Es handelt sich in der Regel nicht um ein formelles Sachverständigenverfahren, sodass der Kunde und sein Berater den genauen Umfang der Beauftragung des Sachverständigen nicht kennen. Oft versucht der Sachverständige in seinem Gutachten den versicherten Schaden zu ermitteln sowie Überlegungen zum Deckungsumfang und zu Ausschlüssen in den zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen anzustellen. Wenn man diese Ausführungen dann liest, fragt man sich allerdings häufig, ob der Sachverständige die in diesem Einzelfall vereinbarten Bedingungen tatsächlich kennt, oder aber von den beim jeweiligen Versicherer normalerweise üblichen Bedingungen ausgeht.

last ist) vereinbart werden. Schadenmanagement wird hier zu Vertragsmanagement und zwar mit dem Ziel, dass die Regulierung zukünftiger Schäden einfacher wird.

Noch erklärungsbedürftiger für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer ist der Ausschluss der betriebsbedingten normalen Abnutzung sowie der betriebsbedingten vorzeitigen Abnutzung (Abschnitt 2 Nr. 4 AMB 2011). Ein geschickter Sachverständiger versteht es, z.B. auch Risse, die in einem Heizkessel eintreten, unter dem Oberbegriff „Ermüdungsrisse“ unter diesen Ausschluss zu subsumieren. Dies geschieht bisweilen auch dann, wenn der Kessel z.B. noch kein hohes Alter aufweist und zwei baugleiche andere Kessel weit mehr Betriebsstunden störungsfrei absolviert haben. Der Schadenbearbei-

chen Schäden. Die früher übliche Strategie, dass man z.B. als Versicherungsmakler zunächst ein Gespräch beim Kunden führt und danach dem Versicherer die entsprechende Schadenmeldung gibt, funktioniert heute bei Großschäden so nicht mehr. Einige Fragen müssen zwingend vor dem ersten Gespräch mit einem Regulierungsbeauftragten des Versicherers geklärt werden:

- Besteht die Gefahr einer Unterversicherung?
- Gab es wesentliche Änderungen zur letzten § 9 FBU-Meldung (dort wird die Versicherungssumme berechnet)?
- Sind die Revisionen der elektrischen Anlagen und der Brandschutzanlagen vereinbarungsgemäß in den Intervallen durchgeführt worden?
- Gibt es nicht erledigte Mängel?
- Sind eventuelle Verstöße gegen sonstige ausdrücklich vereinbarte Obliegenheiten denkbar?
- Liegen eventuelle Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder aber behördliche Anweisungen (z.B. auch Auflagen in der Betriebsgenehmigung) vor?
- Wurden die notwendigen Sofortmaßnahmen zur Schadenminderung eingeleitet?
- Was ist die vermeintliche Schadenursache (oder gibt es darüber noch keine Erkenntnisse)?
- Wer wurde informiert? Dies können die Polizei, die zuständigen Behörden, wie z.B. Gewerbeaufsicht, Berufsgenossenschaft, oder Presse sein.

Interessenskonflikt:

Aufklären oder Aufräumen

Aus § 82 VVG ergibt sich für den Versicherungsnehmer die Verpflichtung zur Schadenabwendung und zur Schadenminderung. Allerdings gibt es gelegentlich Streit darüber, welche Maßnahmen tatsächlich sofort und ohne Rücksprache mit dem Versicherer eingeleitet werden dürfen oder müssen. Als Beispiel mag dienen, dass ein Versicherungsnehmer der Meinung ist, eine Schadenstelle sofort aufräumen zu müssen, damit der Betrieb wieder läuft und damit der Betriebsunterbrechungsschaden so gering wie möglich gehalten wird. Der Versicherer vertritt aber die Auffassung, dadurch an einer weiteren Aufklärung, z.B. der Schadenursache, gehindert zu sein. Hier kollidiert die Schadenminderungsverpflichtung mit der Aufklärungsverpflichtung des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsnehmer sollte also von sich aus bei der Erstmeldung des Schadens schon die wesentlichen Informationen für den Versicherer zusammenstellen. Dazu gehört, wer den Schadeneintritt wie bemerkt hat, wie die Alarmkette funktioniert hat und



Einsturz des Stadtarchivs Köln 2009: Die Restaurierung der Archivalien wird mindestens dreißig Jahre beanspruchen. Die Wiederherstellung zerstörter Güter wird häufig erst vor Gericht geklärt.

Foto: dpa/Oliver Berg

In einem Gutteil der Fälle kommt ein Sachverständiger z.B. in der Elektronikversicherung zu dem Ergebnis, dass z.B. ein nicht versichertes Versagen elektronischer Bauteile vorliegt (vgl. Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABE). Dem Regulierer genügt in diesem Beispiel die Feststellung des Sachverständigen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist, gering ist. Wenn so etwas nur einmal vorkommt, so ist dies aus Sicht eines Versicherungsnehmers kein Problem. Kommt dies allerdings häufiger vor, fragt sich der Versicherungsnehmer dann, wozu er eigentlich einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Es müsste dann eine entsprechende vertragliche Modifizierung (und wenn es nur eine Umkehr der Beweis-

ter des Versicherers vertraut hier in der Regel ebenfalls auf das Votum seines Sachverständigen und lehnt den Schaden ab. Es ist also nun an dem Versicherungsnehmer, die Aussagen des Sachverständigen des Versicherers durch ein eigenes Gutachten zu entkräften und damit seiner Aufgabe, nämlich den Eintritt eines Versicherungsfalles nachzuweisen, nachzukommen. Da so etwas leider häufiger vorkommt und da der Antritt eines solchen Gegenbeweises gar nicht so einfach ist, ist es empfehlenswert in so einem Fall mit dem Versicherer ein gemeinsames Bedingungsverständnis zu entwickeln.

Am heftigsten wird naturgemäß bei den größten Schäden gestritten, die überwiegend in der Feuerversicherung eintreten. Versicherer erfahren schnell aus der Presse von sol-



Finanzierung im (Schaden-) Versicherungsunternehmen

Schritt für Schritt zu den Finanzierungsanforderungen eines (Schaden-) Versicherungsunternehmens

Prof. Dr. Maria Heep-Altiner, Raphael Drahs, Dr. Jan Möller, Michaela Weber (Hrsg.)

© 2015 • 312 Seiten • kartoniert
ISBN 978-3-89952-875-6 • 49,- €*

Das Buch vermittelt ein vertieftes Verständnis über die Finanzierung in Versicherungsunternehmen, wobei der Fokus auf Schadenversicherungsunternehmen gerichtet ist. Es richtet sich an Mitarbeiter in Schadenversicherungsunternehmen als auch an Studierende der Versicherungswissenschaften. Mathematische Gesichtspunkte werden auch für Nicht-Aktuare anschaulich dargestellt. Für Aktuare ergibt sich ein über die rein mathematische Betrachtung hinausgehender ökonomischer Zusatznutzen.

 **SHOP.** Ganz einfach und bequem bestellen unter www.de

 **eBOOK.** Dieser Titel ist auch als eBook erhältlich

welche Erstmaßnahmen getroffen wurden. Die eventuell vorliegenden Aussagen von Polizei und Feuerwehr gehören ebenfalls dazu. Es sollte auch die Information darüber gegeben werden, wie gelöscht wurde, welche Bereiche genau betroffen sind und ob eventuell PVC oder sonstige chloridhaltige Stoffe verbrannt sind. In diesem Fall sollte so schnell wie möglich ein Chemiker hinzugezogen werden. Bei der Ermittlung sollte auch geprüft werden, inwieweit Schädigungen des Bodens oder des Grundwassers eingetreten sein können und ob es eventuelle geschädigte Dritte, z.B. auf Nachbargrundstücken, gibt. In diesem Fall muss auch an den Betriebs- und den Umwelt-Haftpflichtversicherer eine vorsorgliche Schadenmeldung ergehen.

Leider seltener als früher, werden solche Schäden in allerbestem Einvernehmen mit dem Versicherer im Beiratsverfahren unter gemeinsamer Bestellung des (im Regelfall) vom Versicherer ausgewählten Sachverständigen über die Bühne gehen. Der Versicherungsnehmer hat die Wahl, alternativ das formelle Sachverständigenverfahren einzuleiten, oder aber (ohne formelles Sachverständigenverfahren) mittels eigener Sachverständiger den Schaden selbst zu ermitteln bzw. Feststellungen der vom Versicherer ernannten Sachverständigen zu überprüfen. Die Anzahl der kompetenten Sachverständigen, die sich auch noch auf die Bereiche Gebäude- und Betriebs-einrichtungsschäden und Betriebsunterbrechung sowie Warenschäden aufteilen, ist begrenzt. Die meisten dieser Sachverständigen sind Mitglied im Bund Technischer Experten (BTE) und verdienen den Großteil ihres Honorars durch Aufträge aus der Versicherungswirtschaft.

Die Problematik des guten Einvernehmens und des auf jahrzehntelang geübter und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen den Großschadenregulierern der Versicherer und eines nennenswerten Teiles der Sachverständigen entwickelten Maßstabes der Bedingungsauslegung, hat Vollgraf in einem Beitrag in der Zeitschrift „Versicherungspraxis“ ausführlich dargelegt.³ Er hat dies an einigen Beispielen der Auslegung der FBUB, also der Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung, verdeutlicht. Man möchte als VN einerseits einen möglichst kompetenten und verhandlungsstarken Sachverständigen an seiner Seite haben, der aber auch nicht in eine Interessenkollision zu der Gegenseite, also dem Versicherungskonsortium (bei großen Verträgen sind ja immer eine Vielzahl von Versicherern beteiligt) gerät.

Hier ist also ein Punkt, bei dem der Schadenmanager ganz wesentliche Hilfe leisten kann, wenn auch er solche Sachverständige

kennt und möglichst schnell dafür sorgt, dass diese für den Versicherungsnehmer und nicht für die Versicherer tätig werden.

Im glücklichen Falle einigen sich die Sachverständigen auf eine Schadenhöhe, die dann auch in Form einer Regulierung ausgezahlt wird. Auf dem Weg dahin kann aber einiges passieren. Zu beobachten ist zunehmend häufig, dass Sachverständige des Versicherers sich gar nicht in erster Linie mit der Berechnung des Neuwert- und des Zeitwertschadens befassen (dies sollte man vermuten, wenn eine normale Sachverständigenbeauftragung erfolgt ist), sondern einen manchmal ausufernden Fragenkatalog beim Versicherungsnehmer hinterlassen.

Jede Frage beantworten, um die Aufklärungsobliegenheit zu erfüllen

Sind diese Fragen beantwortet, kommen oft zahllose weitere Fragen. Bei Durchsicht der Fragestellungen stutzt man bisweilen, weil man oft gar nicht erkennt, welchen Bezug diese Fragen zum Schaden haben. Die Fragestellung deutet meist darauf hin, dass es nicht um die Schadenhöhe geht, sondern darum, eventuelle Verstöße gegen Obliegenheiten oder gesetzliche Vorschriften durch den Versicherungsnehmer zu finden. Es ist zwar das Recht des Versicherers zu prüfen, ob Verstöße gegen vertragliche Bestimmungen vorliegen, aber wenn ein Sachverständiger vom Versicherer damit beauftragt ist, muss dies dem Versicherungsnehmer mitgeteilt werden. Der Sachverständige verliert dann nämlich seine neutrale Position und wird zum Erfüllungsgehilfen des Versicherers.

Oftmals ist man in solchen Fällen geneigt, mit Hinweis auf diesen fehlenden Bezug zum Schaden die Beantwortung mancher Frage abzulehnen. Hiermit muss man indes sehr vorsichtig sein, da dies dem Versicherer den Weg ebnet, einen vorsätzlichen Verstoß gegen Aufklärungsobliegenheiten zu behaupten, der, wenn er denn wirklich vorläge, zum gänzlichen Entfall der Eintrittspflicht führen kann. Hier kann es helfen, z.B. einem Versicherer eine Kopie der gesamten Betriebsgenehmigungsakte zu überlassen. Dies muss allerdings nicht immer zum Erfolg führen, da z.B. die ungefilterte Übergabe einer ganzen Kofferraumladung Akten zumindest aus der Sicht des Versicherers nicht zwingend die Erfüllung der Aufklärungsobliegenheit darstellen wird.

Nicht selten wird schnell auf Versichererseite auch anwaltliche Hilfe angefordert. Der Ton des einen oder anderen anwaltlichen Schreibens, das dann den Versicherungsnehmer erreicht, ist gelegentlich recht forsch und soll entsprechende Wirkung zeigen. In einem solchen Fall ist es ratsam, sich davon nicht



beeindrucken zu lassen, sondern selbst auch einen im Sachversicherungsrecht versierten Anwalt einzuschalten. Der Schadenmanager kann in diesem Augenblick den Weg zu Anwälten mit der notwendigen Kompetenz und ggf. der notwendigen Distanz zur Versicherungswirtschaft weisen.

Wer meint, dass z.B. in dem von mir besonders betreuten Kundensegment, also den öffentlichen Institutionen und Unternehmen, deutlich weniger Probleme bei der Schadenregulierung auftreten, hat damit teilweise recht, aber nur soweit es kleine und mittlere Schäden betrifft. Bei Großschäden gelten die gleichen Gesetzmäßigkeiten. Bei einem spektakulären und deutschlandweit bekannt gewordenen Schaden im Rheinland war zu Beginn der Gespräche sehr schnell eine gänzliche Schadenaufhebung im Gespräch. In einem anderen Fall stellte ein Kommunalversicherer sogar einmal einen Strafantrag wegen fahrlässiger Brandstiftung gegen seinen Kunden und legte dann noch gegen den Einstellungsbescheid (die zuständige Staatsanwaltschaft hatte dem Antrag von Beginn an wenig Bedeutung beigemessen) Einspruch ein.

Oft gestritten wird auch nach beauftragter Wiederherstellung, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung der sog. „Neuwertspitze“ vorliegen. Die AFB kennen hier die sog. „strenge Wiederherstellungsklausel“, nach der der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherzustellen, dass Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederhergestellt werden bzw. bewegliche Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederbeschafft werden. Erleichterungen von

diesen Verpflichtungen werden in aller Regel aber in den Versicherungsverträgen vereinbart. Die Rechtsprechung der Obergerichte zu dieser Klausel ist überwiegend versichererfreundlich. Man muss als Versicherungsnehmer also auf der Hut sein, wenn man in veränderter Art wieder aufbauen will. Dies sollte tunlichst vorher mit dem Versicherer abgestimmt werden. In einem Beispielfall, lehnte ein Versicherer die Zahlung der so genannten Neuwertspitze (also der Differenz zwischen Zeit- und Neuwert) mit der Begründung ab, dass der Kunde (eine kommunale Gebietskörperschaft) statt einer ursprünglich vorhandenen 2-Feld-Sporthalle eine 3-Feld-Sporthalle errichtet habe. Der Kunde hatte dem Versicherer die neue Planung zeitnah bekannt gegeben und es waren seitens des Versicherers keinerlei Einwendungen oder Hinweise gekommen.

Mehrere Vergleichsangebote bei der Wiederherstellung einholen

Regulierungsbeauftragte fordern nicht selten mit dem Hinweis auf die „gängige Regulierungspraxis“ des eigenen Hauses, dass für jedes Gewerk (und seien es auch Maschinen, die schon seit Jahrzehnten von ein und demselben Hersteller bezogen werden) mehrere Vergleichsangebote eingeholt werden. Was für die Errichtung einer Stahl-Skelett-Fertigteilhalle richtig und im Interesse des Versicherungsnehmers sein mag (Schadenminderung), gilt bei speziellen Maschinen indes nicht. Der Versicherungsnehmer hat hier das Recht, bei seinem bisherigen Lieferanten zu dessen normalen Preisen zu bestellen.

An dieser Stelle sei ein Exkurs in die Versicherungsbedingungen erlaubt. So sprechen

Abschnitt A § 7 Nr. 1a AFB von einem Neuwert, der definiert wird mit dem Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigen Zustand herzustellen. Maßgeblich ist der ortsübliche Neubauwert. Gleichmaßen ist bei beweglichen Sachen der Neuwert der Betrag, der aufgewendet werden muss, um diese in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen. Abschnitt A § 8 AFB, der sich mit der Entschädigungsberechnung beschäftigt, sagt, dass bei zerstörten Sachen der Versicherungswert unmittelbar vor dem Eintritt des Versicherungsfalles entschädigt wird. Diese Gleichheit der Terminologie und Definition macht klar, dass es nicht zwei verschiedene Werte einer Sache geben kann, nämlich den einen, aus dem die Prämie berechnet wird und den anderen, der im Schadenfall zur Entschädigung gelangt. Es handelt sich um ein und denselben Wert, auch wenn dies in manchem Versicherungsunternehmen nicht der gelebten Regulierungspraxis entsprechen mag. ■



Elmar Sittner ist Versicherungsberater in Leipzig und war früher als Makler tätig.

Anmerkungen

- 1 vgl. Peter Wesselhoeft „Wer den Schaden hat, braucht keine zusätzlichen Sorgen“, Financial Times Deutschland vom 11.05.2012
- 2 vgl. Sittner Obliegenheits- und Schadenmanagement in der industriellen und großgewerblichen Sachversicherung, Versicherungspraxis Nr. 7/2014
- 3 vgl. Vollgraf in Versicherungspraxis 2/2016

DIE ZUKUNFT DER SANIERUNG
SCHON HEUTE.

MIT INTELLIGENTEN LÖSUNGEN
VON SPRINT.

Wenn es um Digitalisierung in der Sanierung geht, ist Sprint seit Jahren Taktgeber: Digitale Projektakte SESAM, Messtechnik-App, Projekt-Tracking per Satellit – wir sorgen für schnellen Informationsfluss und bleiben unserem Anspruch als Innovationsführer gerecht. So viel Smartness bietet auch Versicherern erhebliche Vorteile. Sprechen Sie uns an! Wir sind auf dem 10. Messekongress Schadenmanagement und Assistance in Leipzig.

Besuchen Sie uns: Messekongress Leipzig,
„Schadenmanagement und Assistance“,
28. – 29. März 2017, Ebene 1, Stand 30

sprint

■ Sprint Sanierung GmbH
Servicenummer:
0049-221-96 68 300
www.sprint.de

